

Satzung der Turngesellschaft Johannisberg 1884 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25.4.1884 gegründete Verein führt den Namen

Turngesellschaft Johannisberg 1884 e.V.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rüdeshcim eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim-Johannisberg

(4) Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und den im Grundgesetz verankerten Werten. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, physischer oder psychischer Art ist. Er distanziert sich von diskriminierenden, rassistischen, extremistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

(2) Dem Verein liegt der Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Vorstand kann ein Kinder- und Jugendschutzkonzept beschließen.

(3) Mitglied im Verein können nur Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihr Geltung verschaffen. Dies ist auch Bedingung für die Wählbarkeit in ein Vereinsamt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

(3) Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Die Aufnahme soll nur dann erfolgen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird, verpflichtet.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich deren Regelungen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Für Gebühren und Umlagen kann die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch Vorstandsbeschluss angeordnet werden.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu informieren, soweit dies für die Mitgliedschaft erheblich ist. Hierzu gehören etwa Anschriftenänderungen, Änderung der E-Mail-Adresse sowie persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(7) Der Vorstand kann mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe vorliegen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden, soweit nicht die Satzung oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderes vorsehen. Näheres kann der Vorstand in einer Ehrenordnung regeln.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(9) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(11) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen bei gröblicher Verletzung von Mitgliedschaftsrechten und wenn dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- bei massivem unsportlichen Verhalten,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
- bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
- bei Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen bzw. im vereins-eigenen Kinder- und Jugendschutzkonzept in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt ist.

(12) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu, sofern die Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsieht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Der/ dem Vorsitzenden,
2. der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin/ dem Schriftführer.

Es sollen ferner bestellt werden:

5. die/der zweite stellvertretende Vorsitzende
6. vier Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. – 4. genannten Vorstandsmitglieder, sofern auch eine zweite stellvertretende Vorsitzende/ ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestellt ist, die unter 1. – 5. genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten (§ 11 Abs. 3),
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
- Festlegung des Jahresbudgets für die Vereinsjugend, soweit eine Jugendordnung erlassen und dort die Selbstverwaltung zugewiesenen Vermögens bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner in Absatz 1 Nr. 1. - 5. genannten Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen die/ der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die Vertreterin/ der Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

(10) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die/ der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter legt die Art der Abstimmung fest. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn binnen eines von der/ dem Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter bestimmten Zeitraums die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(11) Der Vorstand kann sich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

(12) Der Vorstand soll ein Vorstandsmitglied zum Jugendwart bestimmen. Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören:

- Koordination und Management der Jugendarbeit im Verein,
- Betreuung sämtlicher Kinder und Jugendlicher im Verein,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, an Kinder und Jugendliche des Vereins teilnehmen.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Zahlungen einer Vergütung an den Vorstand (§ 11 Abs. 2),
- Auflösung des Vereins (§ 16).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder 1/4 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung oder als Hybridveranstaltung (Kombination Präsenz- und virtuelle Veranstaltung) abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung finden sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort ein. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/ oder Telefonkonferenz. Eine Hybridveranstaltung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

(5) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(6) Bei einer virtuellen bzw. Hybridmitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird auf der Internetseite des Vereins www.tg-johannisberg1884.de veröffentlicht. Ferner erfolgen Aushänge im Eingangsbereich der Turnhalle der Grundschule, Johannes-de-Laspée-Schule, Niclas-Vogt-Str. 3, 65366 Geisenheim-Johannisberg, sowie im Eingangsbereich der vereinseigenen Halle, Jahnstraße 6, 65366 Geisenheim-Johannisberg. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter allein den Gang der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(11) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(12) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(13) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name von Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungen mit vollem Wortlaut
- Beschlüsse mit vollem Wortlaut

(14) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen bzw. digitalen Abstimmung Beschlüsse fassen (Umlaufverfahren). Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied entweder digital mit oder aber in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb derer die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen

- eine Woche nach Veröffentlichung des Aufrufs zur digitalen Abstimmung nebst Beschlussvorlage auf der Homepage des Vereins www.tg-johannisberg1884.de und Aushang der Aufforderung zur Abstimmung im Eingangsbereich der Turnhalle der Grundschule, Johannes-de-Laspée-Schule, Niclas-Vogt-Str. 3, 65366 Geisenheim-Johannisberg, sowie im Eingangsbereich der vereinseigenen Halle, Jahnstraße 6, 65366 Geisenheim-Johannisberg,
- mit Absendung an die E-Mail-Adresse, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat,
- fünf Tage nach Absendung eines Postbriefes an die zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift.

Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats auf der Homepage des Vereins www.tg-johannisberg1884.de mitgeteilt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Vereinsmitglied, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

(1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(3) Bei Bedarf können Vereins- und Organisationsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.

(4) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Belange des Vereins Ausschüsse einsetzen und bestimmen, wer den Vorsitz in solchen Ausschüssen übernimmt. Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes zu erfüllen.

§ 13 Vereinsabteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Hierüber beschließt der Vorstand. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

(2) Die Mitglieder der Vereinsjugend sollen jedes Jahr auf einer Versammlung eine Jugendvertreterin/ einen Jugendvertreter sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter wählen. Die/der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter lädt zu den Versammlungen ein. Sofern ein Jugendwart bestellt ist, lädt dieser ein, bei seiner Verhinderung die/ der Vorstandsvorsitzende. Die Bestimmungen des § 9 gelten im Übrigen entsprechend. Die Jugendvertreterin/ der Jugendvertreter vertritt die Belange der Jugend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dem Jugendvertreter gegenüber weisungsbefugt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann der Vereinsjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

(4) Soweit die Gestattung erfolgt, gibt sich die Vereinsjugend eine eigene Jugendordnung. Diese wird mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Jugendordnung tritt erst mit dieser Genehmigung in Kraft. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geisenheim zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports im Ortsteil Johannisberg. Die Mitgliederversammlung kann einen anderweitigen Beschluss über die Verwendung des Vermögens mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit fassen. In diesem Falle ist zu beschließen, dass der Begünstigte das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.4.2026 in 65366 Geisenheim-Johannisberg beschlossen.